

§ 1 Geltungsbereich

Der KSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung als Bestandteil der Satzung vom 24.09.2007.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im KSB sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Kreissporttages und des Hauptausschusses regelt die Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Präsidenten des Organs.
3. Einladungen zu Versammlungen der Organe erfolgen über die Geschäftsstelle. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.
4. Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

§ 4 Die Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).
2. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
4. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z. B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder zur vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung des KSB.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragung ist nicht gestattet.

3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussfähigkeit beantragt werden, eine nachträgliche Feststellung ist nicht zulässig.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören.
Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. In den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
4. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden.
5. Zu den abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass es die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
6. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführung beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Kreissporttag und zum Hauptausschuss des KSB sind die Mitglieder und die Gliederungen.
Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und die Gliederungen, sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Kreissporttag richtet sich nach der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.
Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des KSB hinzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekannt zu geben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des KSB anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

2. Vor Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden.

Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des KSB genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind.

Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.

3. Jeder Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen.

Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

4. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.

Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen für die Wahlkommission nicht bestätigt werden.

5. Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

6. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

7. Die Kooptierung eines neuen Mitglieds erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes Mitglied. Dabei gilt, dass bei Mandatsträgern einer Mitgliedsorganisation das zu kooptierende Mitglied die Personengruppe oder Mitgliedsorganisation vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde.

Über die Kooptierung eines anderen Mitglieds wird auf Antrag und ausreichender Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlauf aufzunehmen.

2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Zustellung des Protokolls und der Beschlussauszüge sind den Veranstaltungsteilnehmern spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung zu übergeben.

3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhoben wird.
4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

§ 14 Verbindlichkeit

1. Alle in dieser Geschäftsordnung männlich bezeichneten Personen gelten gleicher Weise für das weibliche Geschlecht.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch Beschluss am 19.11.2007 in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsorganisation, der Sportjugend des KSB, der Kommission und Ausschüsse mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.